

Satzung der Stadt Templin

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr.28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr.36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umlagetatbestand

Die Stadt Templin erhebt im Gemeindegebiet eine Umlage für die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu leistenden Beiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 vom Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht übersteigen.

§ 2

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Gewässerunterhaltungsverband gegenüber der Stadt Templin den Beitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, sofern sie einen Betrag von 10,00 EUR übersteigt. Beträgt die jährliche Abgabe weniger als 10,00 EUR, aber mehr als 2,50 EUR, so kann sie unter Beachtung des § 2 Abs. 1 in einem Bescheid für mehrere Jahre gemeinsam festgesetzt werden.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Templin mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 1.1. des Kalenderjahres, in dem die Umlage entsteht, Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Templin ist. Der Umlagepflicht unterliegen nicht Grundstücke, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Stadt Templin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe. Die Beitragsbemessung des Verbandes gilt auch für die Umlage der Stadt Templin.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
- a) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ für das Kalenderjahr 2022
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002415 EUR
 - für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001207 EUR
 - für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000603 EUR
- b) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002881 EUR
 - für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001440 EUR
 - für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000721 EUR (

(2). Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr.03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, Nr. 28) i. V. mit den Anlagen der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 09. Oktober 2018 (Abl. 46, S.1099), zuletzt geändert am 01. Dezember 2020 (Abl. 50/2020, S.1247).

b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 12. November 2018 (Abl. 50, S.1258), zuletzt geändert am 24. März 2021 (Abl. 15/2021, S.366).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2022 in Kraft.

Templin,

Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister